

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude“

(Referentenentwurf des BMWi und BMI in der Fassung vom 28.05.2019)

Am 29.Mai hat die DGS den Referentenentwurf erhalten. Aufgrund der Kürze der Bearbeitungszeit haben wir uns in der Stellungnahme auf die wesentlichen Kritikpunkte beschränkt.

Stand: 27.06.2019

Stellungnahme

Die Zusammenführung von EEWärmeG und EnEV hin zu einem GEG ist unbestritten sinnvoll und notwendig. EEWärmeG und EnEV liegen unterschiedliche Systematiken zugrunde. Diese zu harmonisieren, erleichtert die Nachweisführung und würde dabei helfen, die **Gebäudeplanung auf das Ziel des klimaneutralen Gebäudebestandes auszurichten**. Gerade in der aktuellen Debatte wird wieder deutlich, wie wenig die bisherigen Maßnahmen im Gebäudebereich zur Erreichung von Klimaschutzziele beitragen. Im Gebäudeenergiegesetz muss sich das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes, das auch die Bundesregierung bis 2050 erreichen möchte, niederschlagen. Dazu gehört, dass die Gebäude nur noch sehr wenig Energie benötigen und diese Energie aus regenerativen Quellen stammen muss.

In der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden von 2010 wurde als „Niedrigstenergiegebäude“ (der englische Begriff macht es deutlicher: nearly zero-energy building) ein Gebäude definiert, „das eine sehr hohe, nach Anhang I bestimmte Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden“. Nach Artikel 9 müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bis 31. Dezember 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind und nach dem 31. Dezember 2018 neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, Niedrigstenergiegebäude sind. Der vorliegende Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz kommt daher entschieden zu spät. Er wird weder der EU-Richtlinie noch dem Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes gerecht und berücksichtigt ebenfalls nicht, dass auch die EU-Richtlinie mittlerweile extrem veraltet ist und an das in Paris unterschriebene 1,5°- Ziel angepasst werden muss.

Eine Verschärfung der bisherigen Anforderungen ist daher dringend geboten!

Dass der Gebäudesektor nicht entscheidend zum Klimaschutz beiträgt, hat auch mit tendenziell steigenden Wohnflächen zu tun. Selbst wenn wir je Quadratmeter sparsamer werden, wird dieser kleine Erfolg durch die Gesamtmenge konterkariert. Folglich müssen wir, wenn wir weiter auf Flächenwachstum setzen – auch hier sind eigentlich intelligentere Konzepte gefragt – dies beim Festlegen von Anforderungen an die spezifischen Kennwerte berücksichtigen.

Ein neues GEG sollte sich daran messen lassen können, dass es

1. kompatibel mit den Zielen der Pariser Klimaschutzvereinbarung ist,
2. dazu sinnvolle Anforderungsgrößen bezüglich Gebäude, Wärme-/ Kälteversorgung und die Klimaschutzwirkung setzt,
3. eine stringente und möglichst schlanke Nachweisführung zulässt und
4. eine Vereinfachung im Vollzug mit sich bringt.

Es müssen daher eine Priorisierung angemessener, gesamtenergetisch ausreichender Verbesserungen des Wärmeschutzstandards, das Verwenden ökologisch nachhaltiger Baumaterialien sowie generell das Bauen mit nachhaltigen Baustoffen und das CO₂-freie Errichten, Betreiben und Rückbauen von flexibleren und rückbaufähigen Gebäuden ('Triple Zero') das oberste Ziel des Gebäudeenergiegesetzes sein.

A) zu den Kennwerten für Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Als Kenngröße für einen dauerhaft gültigen, praxisrelevanten Maßstab wäre im Hinblick auf das verfolgte Ziel des Klimaschutzes der in CO₂-Äquivalente umgerechnete Ausstoß an klimarelevanten Gasen maßgeblich. Bei dieser Betrachtung ausschließlich der Gesamtkette – sei es der Jahres-Primärenergiebedarf oder CO₂-Äquivalente – besteht jedoch die Gefahr, dass durch Gebäudemodernisierung vermeidbare Energieverluste rechnerisch kompensiert werden. Unter dem Gesichtspunkt nachhaltigen Ressourcenschutzes muss daher eine zweite Kenngröße definiert werden, die auch die **Energieeffizienz des Gebäudes** bewertet.

Die Anforderungen des GEG-Entwurfs tragen dem insofern Rechnung, als mit dem Primärenergiebedarf als Hauptanforderung der Ressourcenschutz berücksichtigt wird. Allerdings ist diese Kenngröße zum einen in Bezug auf den Klimaschutz weniger einschlägig, z. B. gelten für Heizöl und Erdgas gleiche Primärenergiefaktoren. Zum anderen besteht auch hier die Möglichkeit der rechnerischen Kompensation ineffizienter Gebäude durch

Anlagentechnik wie Wärmepumpen oder regenerative Energien wie Holz. Deshalb wurde im GEG-Entwurf wie schon in der EnEV mit der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Kenngröße „spezifischer Transmissionswärmeverlust“ H_T' [W/m²K] eine Neben-Anforderung an die Dämmqualität definiert. In dieser Kenngröße sind jedoch weder eine sinnvolle Orientierung mit entsprechenden passiven solaren Gewinnen, noch die Kompaktheit oder die Lüftungswärmeverluste berücksichtigt. Diese haben bei energieeffizienten Gebäuden aber einen maßgeblichen Einfluss auf den Wärme- und Kühlenergiebedarf. Der „spezifische Transmissionswärmeverlust“ H_T' verbessert sich z.B. sogar durch das Zumauern von Fenstern.

Daher ist es dringend geboten, **neben der Gesamtenergieeffizienz** – ausgedrückt durch den **Jahres-Primärenergiebedarf Q_P oder CO_2** – solch eine Anforderungsgröße hinzuzuziehen, die die **energetische Qualität des Gebäudes** unabhängig vom Wärmeerzeuger abbildet und nicht nur – wie bei H_T' – den Teilaspekt der Dämmung. Diese Kenngröße ist seit vielen Jahren im EEWärmeG eingeführt: der **Wärmeenergiebedarf**, in der Norm bezeichnet als Erzeugernutzwärmeabgabe (analog Erzeugernutzkälteabgabe) Q_{outg} . Diese Größe beschreibt, wie viel Wärme der Erzeuger liefern muss, um ein Gebäude zu beheizen bzw. zu kühlen. So wirken sich beispielsweise Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, sinnvoll ausgerichtete Fenster, kompakte Bauweise oder gute Dämmung positiv auf die Erzeugernutzwärmeabgabe aus. Die Erzeugernutzwärmeabgabe kann mit den in der bereits in der EnEV und im GEG verankerten Rechenverfahren ohne Mehraufwand ermittelt werden. Es sind wirtschaftliche Baulösungen zu erwarten.

Das GEG sollte also

- max. CO_2 -Emissionen oder maximalen Primärenergiebedarf als Hauptanforderung
- und max. Wärmeenergiebedarf entsprechend dem EEWärmeG als Nebenanforderung

formulieren.

B) Fernwärme und Umstellung der Bewertung von KWK

Die Beibehaltung des bisherigen Berechnungsverfahrens über Primärenergiefaktoren anstelle z.B. des Carnot-Verfahrens wird abgelehnt, da dies den FW-Betreibern auf mittlere Sicht jeglichen Druck und Anreiz nimmt, in erneuerbare Energien zu investieren.

C) zum Referenzklima

Ein Kritikpunkt der EnEV-Berechnungen bezieht sich regelmäßig auf die Differenzen zwischen Verbrauch und Bedarf. Auch im GEG-Entwurf ist vorgesehen, die Berechnungen unabhängig von Standort mit nur einem einzigen Klimadatensatz für ganz Deutschland (TRY 04 Potsdam) durchzuführen. Daraus resultieren dann auch weiterhin systembedingte Differenzen, die leicht und ohne Mehraufwand vermeidbar wären. Seit Einführung des Referenzgebäudeverfahrens wäre es möglich, verschiedene regionale Wetterdatensätze zu verwenden, da auch das Referenzgebäude in denselben Randbedingungen einschließlich Wetterdatensatz berechnet wird und damit keine "unfairen" Anforderungen an Gebäudeausführungen gestellt werden, nur weil das Gebäude in einer klimatisch ungünstigeren Region steht.

Vorteile:

- je nach Standort können unterschiedliche Energieeffizienzstrategien zum optimalen Ergebnis führen (z.B. TRY15 mit höheren solaren Einstrahlungen und tieferen Außentemperaturen bedingen eine andere Optimierungsstrategie als das TRY4); erwartet werden **wirtschaftlichere Lösungen**
- **realitätsnähere Berechnungen ohne Mehraufwand** (Implementierung von TRY ist in den meisten Programmen ohnehin bereits jetzt gegeben)
- die regionalen Klimadaten sind dann auch für Photovoltaik (§ 23) und Solarthermie anwendbar

D) Heizkessel und sonstige Wärmeerzeuger

§71 „Betriebsverbot für Heizkessel“ sollte auf ein „Betriebsverbot für Heizkessel und sonstige Wärmeerzeuger“ erweitert und nicht nur auf Heizkessel, sondern auch auf sonstige Wärmeerzeuger angewandt werden, bei denen das Produkt aus Primärenergiefaktor und Erzeugeraufwandszahl größer als 1,3 ist. Ansonsten würden z.B. Stromheizungen in Gebäuden, für die keine Bilanzierung erforderlich ist, nicht erfasst.

Der aus der vorherigen EnEV stammende Wert von 1,3 sollte sukzessive abgesenkt werden, am besten mit einer Zeitachse z.B.

bis 2021: maximal 1,1

ab 2023: maximal 0,9

ab 2025: maximal 0,7

Dadurch würden in nicht bilanzierten Gebäuden Anforderungen an die Anlagentechnik zur Anwendung erneuerbarer Energie gestellt werden, ohne explizit einen Anteil für erneuerbare Energien festlegen zu müssen.

Wie diese Werte gesetzt werden, hängt noch davon ab, wie die Primärenergiefaktoren weiterentwickelt werden. Grundsätzlich ließe sich diese Systematik auch mit CO₂-Faktoren statt Primärenergiefaktoren anwenden.

Zusätzlich stellt sich auch noch die Frage eines Monitorings, um nicht nur die Berechnung oder den Einbau, sondern auch die reale Funktion (z.B. Effizienz von Wärmepumpen) sichern zu können.

E) Anerkennung EE für Strombedarf

Die Anrechnungswerte für die Anerkennung von EE-Strom gehen an einer realistischen Betrachtung der Beiträge aus Erneuerbaren Energien vorbei und benachteiligen insbesondere PV-Anlagen mit Speicher. Hierbei kann auf das in der neuen DIN V 18599 implementierte Rechenverfahren verwiesen werden.

F) weitere Aspekte

Wenn hier nicht auf den GEG-Entwurf in Gänze eingegangen wurde, impliziert dies keine Zustimmung zu den nicht angesprochenen Aspekten.

Es irritiert, dass im nun veröffentlichten Dokument sehr relevante Einzelheiten des Gesetzesentwurfs derzeit innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt sind und im Entwurf auch nicht als entsprechende Textalternativen erscheinen.

Gegenstand der Abstimmung sind nach Ihren eigenen Angaben insbesondere folgende Punkte:

- Die Forderung nach einer Änderung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (§ 5 und § 101 des Entwurfs)
- Die Forderung nach einer Verschärfung der energetischen Anforderungen an Neubau und Bestand.
- Die Forderung nach einer Umstellung der Anforderungsgrößen von Primärenergiefaktoren auf Treibhausgasemissionen, alternativ eine Neubewertung der Primärenergiefaktoren.
- Die Forderung nach einer Öffnungsklausel für weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften.
- Die Forderung nach Aufnahme eines Betretungsrechts für mit dem Vollzug beauftragte Personen.
- Die Forderung nach einer Umstellung der (primär-)energetischen Bewertung von KWK-Anlagen.

Diesen Forderungen sind aus fachlicher Sicht berechtigt und ihnen kann, wie teilweise auch schon ausgeführt, zugestimmt werden. Es darf erwartet werden, dass die Texte zu den strittigen Punkten von Seiten der Bundesregierung zeitnah veröffentlicht werden.

Das GEG sollte durch eine Vereinfachung der Förderpraxis bzw. durch die Möglichkeit einer steuerlichen Abschreibung von energetischen Gebäudesanierungsmaßnahmen flankiert werden sowie von einer Beendigung der Förderung von fossiler Heizungstechnik.

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS)

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS) wurde 1975 in München gegründet. Seit 1989 ist sie gleichzeitig die deutsche Sektion der International Solar Energy Society (ISES). Sie vertritt die Interessen von Verbrauchern und Anwendern für die Bereiche erneuerbare Energie und der rationellen Verwendung von Energie.

Hauptziel der DGS-Vereinsarbeit ist die Veränderung der Energiewirtschaft zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise durch die breite Einführung erneuerbarer Energien. Deshalb unterstützt die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie ebenfalls mit Nachdruck alle Maßnahmen zur Einführung energiesparender Techniken und zur rationellen Verwendung von Energie. Die DGS strebt mit ihrer Arbeit eine Verbesserung der technischen Möglichkeiten aber auch der gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien an. Im Rahmen ihrer Arbeit betrachtet die DGS die Förderung der Forschung zu erneuerbaren Energien und die Umsetzung gewonnener Forschungsergebnisse in die Praxis als einen bedeutenden Inhalt ihrer Tätigkeit. Deshalb wird der Vermittlung von Bildung über erneuerbare Energien und der kostenfreien Verbreitung von Information zu diesem Themenbereich in der Vereinsarbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. versteht sich außerdem als Mittler zwischen Wissenschaftlern, Ingenieuren, Architekten, dem Baugewerbe, dem Handwerk, der Industrie, Behörden und Parlamenten. Diese sollen durch die Arbeit der DGS an einen Tisch gebracht werden, um die notwendige Energiewende hin zu mehr Nachhaltigkeit und dem verstärkten Einsatz erneuerbare Energieträger zu erreichen. Weitere Informationen zur DGS: www.dgs.de

Bei Fragen zu dieser Stellungnahme stehen Ihnen die Autoren gerne zur Verfügung.

Berlin, den 27.06.2019



Dipl.-Phys. Jörg Sutter
Vizepräsident der DGS e.V.
für das Präsidium



Dipl.-Ing. Architekt Hinrich Reyelts
Fachausschuss Nachhaltiges Bauen



Dipl.-Phys. Klaus Lambrecht
Fachausschuss Hochschule



Dipl.-Ing. Gunnar Böttger MSc
Fachausschuss Ressourceneffizienz

DGS e.V.
Erich-Steinfurth-Str. 8
10243 Berlin

Tel +49 (0)30 / 293812-60
Fax +49 (0)30 / 293812-61
Email info@dgs.de

www.dgs.de